

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Bochum folgende

**Allgemeinverfügung  
über das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten  
Facebook-Party am 16. Juli 2011 im Bereich der Stadt Bochum**

**1. Verbot der Durchführung und der Teilnahme an einer sogenannten Facebook-Party**

Im Internet ([www.facebook.com](http://www.facebook.com)) ist von „Tomh Nhikoe“ in Bochum auf dem Dr.-Ruer-Platz für Samstag, 16. Juli 2011, die „größte Facebook Party aller Zeiten“ als öffentliche Veranstaltung angekündigt worden.

Die Durchführung und die Teilnahme an dieser sogenannten Facebook-Party wird hiermit im gesamten Stadtgebiet Bochum untersagt.

**2. Platzverweisung und Verwaltungszwang**

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung zu vg. Nr. 1 wird ein Platzverweis gem. § 34 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) ausgesprochen und nötigenfalls mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 55 Abs. 2, 57 und 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) durchgesetzt.

**3. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **4. Bekanntgabe**

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **Begründung zu 1.**

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind.

In der Vergangenheit kam es bei ähnlichen Veranstaltungen immer wieder zur Missachtung geltenden Rechts. Der Initiator der Veranstaltung ist für die Ordnungsbehörde nicht erkennbar. Daher kann er weder dazu aufgefordert werden, die erforderliche straßen- und wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis sowie sonstige ordnungsbehördliche Erlaubnisse zu beantragen noch als verantwortlicher Veranstalter in die Pflicht genommen werden. Der Initiator „verfügt“ eigenmächtig über öffentliche Verkehrsflächen ohne jegliche behördliche Abstimmung, ob die Örtlichkeit für die geplante Veranstaltung überhaupt geeignet wäre oder sie z. B. bereits anderweitig vergeben wurde.

Insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen ist eine Untersagung der Veranstaltung notwendig:

1. Eine verantwortliche Person, die für die Einhaltung notwendiger Sicherheitsauflagen in die Pflicht genommen werden kann, ist nicht bekannt. Somit ist davon auszugehen, dass keine Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht.
2. Für die Veranstaltung liegt kein mit den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden abgestimmtes Sicherheitskonzept einschließlich eines Räumungs- und Evakuierungsplanes sowie eines Verkehrslenkungsplanes vor.
3. Für die An- und Abreise der Besucher liegt kein Verkehrskonzept vor.
4. Es fehlen Konzepte zum Ordner-, Rettungs-, Sicherheits- und Sanitätsdienst.
5. Es liegen keine Angaben zu Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie zu den zur Verfügung stehenden Toilettenanlagen vor.
6. Eine Erlaubnis nach dem Straßen- und Wegerecht / Straßenverkehrsrecht ist weder beantragt noch erteilt.

Wer öffentlich einlädt, hat keinen Einfluss darauf, wer und wie viele Teilnehmer tatsächlich kommen. Veranstaltungen, die im „normalen Alltag“ nicht zulässig sind, sind auch als Facebook-Party nicht tolerierbar. Die bei bisherigen Facebook-Partys aufgetretenen Alkoholexzesse und Prügeleien sind auch unter der Anonymität nicht erlaubt.

Der Gesundheitsschutz der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte ist ein wichtiger, sogenannter Gemeinwohlbelang, der dieses Verbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben – auch der Veranstaltungsteilnehmer – genießen einen höheren Stellenwert als das eingeschränkte Grundrecht auf freie Entfaltung der Person. Aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz folgt

die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgütern, wie Leben und körperliche Unversehrtheit, zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Daher ist es geboten und zugleich ermessensgerecht, die Veranstaltung zu untersagen und auch das angeordnete Verbot mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Hierbei habe ich die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von der unkontrollierten Durchführung von Menschenansammlungen zum Feiern gehen erhebliche Gefahren für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher, Unbeteiligter und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personengruppen zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, in die Rechte an sich unbeteiligter Personen, die auch gar keine Gefahr verursachen wollen, insbesondere in die allgemeine Handlungsfreiheit, einzugreifen und ein Verbot auszusprechen und dieses notfalls auch mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Das von mir ausgesprochene Verbot entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG). Eine andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahme ist nicht ersichtlich.

### **Begründung zu 3.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Bochum, den 29.06.2011

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

Diane Jägers